

130/ Susanna Rode-Weber



28.09.2021

An
030
Rechnungsprüfung

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.09.2021 über die Prüfung des Jahres-
abschlusses der Bürgerhospitalstiftung zum 31.12.2019**

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin gem. § 113 Abs. 4 GemO

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23.09.2021 -030/vo- zu o.g. Betreff und nehme hierzu Stellung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

A handwritten signature in blue ink that reads "S. Seiler".

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin und Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

Prüfungsbericht Rechnungsprüfungsausschuss zum Jahresabschluss der Bürgerhospitalstiftung zum 31.12.2019

2019	Seite	Inhalt	Zust.	Stellungnahme
1	1	Darlehen sollen nach Ablauf der Zinsbindungsfristen aus Mitteln der Einheitskasse vorzeitig getilgt werden, sofern hierfür keine Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen	130	Sofern Stiftungsmittel verfügbar sind, erfolgt bereits die vorzeitige Tilgung der Darlehen nach Auslaufen der Zinsbindungsfristen aus Mitteln der Einheitskasse. Sollte im Falle einer vorzeitigen Tilgung eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen, wird vor der Rückzahlung des Darlehens natürlich sorgfältig geprüft welche Option wirtschaftlicher für die Bürgerhospitalstiftung ist. Sollte der Betrag, der über die Restlaufzeit noch zu zahlenden Zinsen die im Falle einer Rückzahlung anfallende Vorfälligkeitsentschädigung übersteigen, ist es für die Bürgerhospitalstiftung deutlich wirtschaftlicher, die Vorfälligkeitsentschädigung in Kauf zu nehmen.
2	1	Die für das Seniorenstift Bürgerhospital aufgenommene Darlehen sollten auf Annuitätendarlehen umgestellt werden	130	Vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ist es nicht möglich, die Tilgungsdarlehen in Annuitätendarlehen umzustellen. Im Falle einer Prolongation der zwei betreffenden Darlehen werden wir dies berücksichtigen
3	1	Zur Vermeidung von Verwarentgelten sollten liquide Mittel der Stadt oder städtischen Gesellschaften als Darlehen angedient werden, sofern sie nicht kurzfristig für Stiftungszwecke benötigt werden.	130	Wenn ein geeigneter Darlehnsbedarf besteht und die Stiftungsmittel verfügbar sind, werden diese als Darlehen an die Stadt oder städtischen Gesellschaften angedient werden.